

Vertragsgrundlagen

(AB KS-Schutzbrief 2012) zur Schutzbriefversicherung



KS Versicherungs-AG

Postfach 15 12 20 · 80047 München
Tel 089 / 539 81-0 · Fax 089 / 539 81-250
vertrags-service@ks-auxilia.de · www.ks-auxilia.de

Vertragsgrundlagen

(AB KS-Schutzbrief 2012) zur Schutzbriefversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	Seite 3
Versicherungsinformationen inklusive Widerrufsbelehrung	Seite 5
Allgemeine Bedingungen für die KS-Schutzbrief-Versicherung (AB KS-Schutzbrief 2012)	Seite 7
Allgemeine Tarifbestimmungen	Seite 12
Hinweis über die Folgen bei Verletzung der Anzeigepflichten	Seite 13
Datenschutzhinweise	Seite 14
Dienstleisterliste	Seite 16
Information zur Bonitätsprüfung	Seite 18

Stand 19.06.2026

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Schutzbriefversicherung an. Mit dieser bieten wir Ihnen Versicherungsschutz und Serviceleistungen bei Schadenereignissen und Notfällen unterwegs auf Reisen und insbesondere im Ausland.



Was ist versichert?

Tritt ein Schadenereignis oder ein Notfall ein, übernehmen wir Kosten und erbringen Serviceleistungen. Dies sind die wichtigsten Schutzbriefleistungen:

- ✓ Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
- ✓ Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall des von der Fahrbahn abgekommenen Fahrzeuges
- ✓ Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- ✓ Weiter- oder Rückfahrt; Übernachtung; Mietwagen bei längerer Reparaturdauer, Diebstahl oder Totalschaden
- ✓ Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall im Ausland zum Wohnsitz, wenn das Fahrzeug im Ausland nicht repariert werden kann
- ✓ Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall
- ✓ Krankenrücktransport (weltweit), wenn medizinisch notwendig

Für den Kostenersatz gelten teilweise Höchstersatzsummen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Es besteht kein Kranken- und Unfallversicherungsschutz. Auch eine Reiserücktrittsversicherung oder eine Reisegepäckversicherung ist nicht Gegenstand des Schutzbriefs.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Schadenereignisse sind versichert. Sie können von uns insbesondere keine Leistungen erwarten, wenn

- ! Sie das Ereignis, aufgrund dessen die KS-Versicherungs-AG in Anspruch genommen wird, vorsätzlich herbeigeführt haben,
- ! Sie nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren,
- ! Sie das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet hatten.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz für Schadenereignisse in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.
- ✓ Abweichend davon besteht für die Leistung – Krankenrücktransport – Versicherungsschutz für Schadenereignisse weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihres ständigen Wohnsitzes unverzüglich anzuzeigen.
- Sie müssen uns bzw. unserer rund um die Uhr besetzten Notrufzentrale jeden Schutzbrieffall unverzüglich anzeigen, uns vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren und alles Ihnen zur Minderung des Schadens Mögliche tun.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen).

Sie oder wir können den Vertrag auch nach einem Schadenfall kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Sie können den Vertrag auch nach einer Beitragsanpassung kündigen.

Versicherungsinformationen

gemäß Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) zur Schutzbrief-Versicherung

A. Zu § 1 VVG-InfoV Abs.1 Nr. 1-5 – über KS Versicherungs-AG

Nr. 1	KS Versicherungs-AG Postfach 15 12 20, 80047 München Uhlandstraße 7, 80336 München Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ole Eilers Vorstand: Rainer Huber (Vors.), Duygu Besli, Bernd Rademacher, Dirk Schawjinski Eingetragen im Handelsregister München, HRB 59294
Nr. 2	—*
Nr. 3	Ladungsfähige Anschrift: Uhlandstraße 7, 80336 München
Nr. 4	Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist der Betrieb der Schutzbrief-Versicherung in Deutschland.
Nr. 5	—*

B. Zu § 1 VVG-InfoV Abs.1 Nr. 6 - 11 – Information zu den angebotenen Leistungen

- Nr. 6 a) Die KS Versicherungs-AG erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im vereinbarten Umfang Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten. Auf den Vertrag ist deutsches Recht anwendbar.
b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistungen sind in den AB KS-Schutzbrief 2012 und den dazugehörigen Tarifbestimmungen geregelt.
- Nr. 7 Angaben über die Beitragshöhe einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile sowie die Zahlungsweise finden Sie im Antrag und im Versicherungsschein; dort ist auch der insgesamt von Ihnen zu entrichtende Beitrag aufgeführt.
- Nr. 8 Nebengebühren werden nicht erhoben.
- Nr. 9 Die angegebenen Beiträge sind je nach vereinbarter Zahlungsweise Jahres-, Halbjahres-, Vierteljahres- oder Monatsbeiträge. Die Versicherungsteuer ist in den Versicherungsbeiträgen enthalten. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen und dann weiter von Fälligkeit zu Fälligkeit. Der erste Beitrag wird vom Vertragsbeginn bis zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit erhoben.
- Nr. 10 Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere die in den Angeboten genannten Beiträge, entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot.
- Nr. 11 —*

C. Zu § 1 VVG-InfoV Abs.1 Nr. 12 - 18 – Informationen zum Vertrag

- Nr. 12 Der Abschluss eines Versicherungsvertrages setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Das heißt, der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Übersendung des Versicherungsscheines / Annahmeerklärung durch uns oder durch Übersenden unseres Angebotes durch uns und Annahmeerklärung durch Sie wirksam zustande.
Beginn der Versicherungsverträge ist frühestens am Eingangstag des Antrages oder der Annahmeerklärung bei uns.
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines gezahlt wird.
Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
Der Antragsteller ist 14 Tage an den Antrag gebunden. Die Frist beginnt mit der Absendung des Antrages an die KS Versicherungs-AG zu laufen.
- Nr. 13 Widerruf

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen,
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

KS Versicherungs-AG
Postfach 15 12 20, 80047 München
Uhlandstraße 7, 80336 München
Telefax: 089/539 81-250, E-Mail: vertrags-service@ks-auxilia.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.ks-auxilia.de/service/vertrag/widerruf/ ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit Ihres Einganges.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen gewählten Zahlungsweise um einen Beitrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrages, 1/180 des Halbjahresbei-

trages, 1/90 des Vierteljahresbeitrages oder 1/30 des Monatsbeitrages pro Tag; der von Ihnen zu zahlende Beitrag und die Zahlungsweise sind im Versicherungsantrag unter „Gesamtbeitrag“ und „Zahlungsweise“ ausgewiesen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder Angaben zu anderen einschlägigen Kommunikationsmitteln für die Übermittlung der Widerrufserklärung, und bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Finanzdienstleistungsverträgen Informationen über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion nach § 356a des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Nr. 14 Die Versicherungsverträge sind zunächst von Beginn an für 1 Jahr abgeschlossen.

Nr. 15 Danach verlängern sich die Versicherungsverträge stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) von Ihnen oder uns gekündigt werden.

Nr. 16 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

Nr. 17 Das zuständige Gericht ergibt sich aus § 13 Nr. 1-3 AB KS-Schutzbrief 2012.

Nr. 18 Die Informationen und die Kommunikation erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

D. Zu § 1 VVG-InfoV Abs.1 Nr. 19 -20 – Information zum Rechtsweg

Nr. 19 Es steht Ihnen die außergerichtliche Beschwerde offen. Zusätzlich können Sie sich schriftlich an den Vorstand der KS Versicherungs-AG
Postfach 15 12 20, 80047 München
Uhlandstraße 7, 80336 München
oder an unser KS/AUXILIA Beschwerdemanagement
Uhlandstraße 7, 80336 München
Telefax: 089/53 981-250
E-Mail: lobundkritik@ks-auxilia.de
wenden.

Die KS Versicherungs-AG nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

Soweit Sie als Verbraucher diesen Vertrag online geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die Online-Streitbeilegungsplattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> nutzen.

Ihre Möglichkeit, bei Streitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Nr. 20 Weiterhin besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefax: 0228/4108 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

* Die Nummern 2, 5 und 11 haben keine Bedeutung für das Vertragsverhältnis mit der KS Versicherungs-AG.

Stand: Juni 2026

Allgemeine Bedingungen für die KS-Schutzbrief-Versicherung

(AB KS-Schutzbrief 2012)

Inhaltsübersicht

- | | |
|--|---|
| <p>§ 1 Was leistet der Versicherer?</p> <p>1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort</p> <p>1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall</p> <p>1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall</p> <p>1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall</p> <p>1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall</p> <p>1.6 Mietwagen bei Fahrzeugausfall / Pickup-Service / Nutzungsausfall</p> <p>1.7 Ersatzteilversand</p> <p>1.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall</p> <p>1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall</p> <p>1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung</p> <p>1.11 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall</p> <p>1.12 Ersatz von Reisedokumenten</p> <p>1.13 Ersatz von Zahlungsmitteln</p> <p>1.14 Vermittlung ärztlicher Betreuung</p> <p>1.15 Arzneimittelversand</p> <p>1.16 Kosten für Krankenbesuch</p> <p>1.17 Krankenrücktransport</p> <p>1.18 Rückholung von Kindern</p> <p>1.19 Hilfe im Todesfall</p> <p>1.20 Kostenerstattung bei Reiseabbruch</p> <p>1.21 Reiserückrufservice</p> <p>1.22 Hilfeleistung in besonderen Notfällen</p> <p>1.23 Hilfe bei Fahrzeugöffnung</p> <p>1.24 Dolmetscherkosten</p> | <p>§ 2 Welche Personen sind mitversichert?</p> <p>§ 3 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?</p> <p>§ 4 Was hat der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Schadenfalles zu beachten?</p> <p>§ 5 In welchen Ländern gilt der Schutzbrief?</p> <p>§ 6 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?</p> <p>§ 7 Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?</p> <p>§ 8 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbeiträge führen?</p> <p>§ 9 Welche Folgen hat ein Fahrzeugwechsel?</p> <p>§ 10 Was muss bei endgültigem Verzicht auf ein Fahrzeug beachtet werden?</p> <p>§ 11 In welchen Fällen kann der Schutzbrief gekündigt werden?</p> <p>§ 12 Wann verjährt der Versicherungsanspruch und innerhalb welcher Frist muss dieser vor Gericht geltend gemacht werden?</p> <p>§ 13 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Schutzbriefvertrag zuständig?</p> <p>§ 14 Was gilt, wenn Dritte verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?</p> |
|--|---|

Stand: Mai 2015



KS Versicherungs-AG

Postfach 15 12 20 · 80047 München
Tel 089 / 539 81-0 · Fax 089 / 539 81-250
vertrags-service@ks-auxilia.de · www.ks-auxilia.de

§ 1 Schutzbriefleistungen

1. Die KS Versicherungs-AG erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten:
 - 1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt die KS Versicherungs-AG für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 110,- €.
 - 1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt die KS Versicherungs-AG für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
 - 1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt die KS Versicherungs-AG für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 160,- €; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.
 - 1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Kosten erstattet
 - a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers
oder
für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 5 Ziffer 1;
 - b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;
 - c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.
Die Kostenersatzung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Bahnkilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 60,- €. Bei einer einfachen Entfernung über 1.000 Bahnkilometer erfolgt die Kostenersatzung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten, jeweils einschließlich Zuschläge, oder der Kosten eines Economy-Fluges sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 60,- €. Die Höchstentschädigung beträgt 1.540,- € je versicherte Person.
 - 1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 1.4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wiederaufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 80,- € je Übernachtung und Person.
 - 1.6 Mietwagen bzw. Nutzungsausfall oder Pickup bei Fahrzeugausfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffer 1.4 oder 1.5 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 52,- € je Tag erstattet. Außerdem erstattet die KS Versicherungs-AG anfallende Zusatzkosten für die Zustellung des Mietwagens, Notdienstgebühren (Öffnung außerhalb der Geschäftszeiten) und Winterbereifung. Falls eine Zustellung nicht möglich ist, werden Taxikosten für die Fahrt zum Mietwagenunternehmen übernommen. Die Höchstentschädigung für anfallende Zusatzkosten beträgt insgesamt 100,- €. Bei Panne oder Unfall im Inland werden alternativ auch die Kosten eines Pickup-Service (Personen- und Fahrzeug-Rücktransport zum Wohnort des Versicherungsnehmers) bis maximal 364,- € übernommen. Anstelle der Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft wird alternativ eine Nutzungsausfallentschädigung von maximal 26,- € täglich, jedoch höchstens für sieben Tage, erstattet. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu 364,- €, auch für eine geringere Anzahl von Tagen, übernommen.
 - 1.7 Ersatzteilversand
Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt die KS Versicherungs-AG dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und trägt alle entstehenden Versandkosten.

- 1.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt die KS Versicherungs-AG für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers.
- 1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
Muss das versicherte Fahrzeug
 - nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder
 - nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottunguntergestellt werden, trägt die KS Versicherungs-AG die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
- 1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung
Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Totalschaden oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft die KS Versicherungs-AG bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.
- 1.11 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall / Heimreise nach Wiedergeneesung des Fahrers
Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt die KS Versicherungs-AG für die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlasst der Versicherungsnehmer die Abholung selbst, erhält er als Kostenersatz 0,40 € je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 80,- € pro Person.
Kann der Fahrer die Heimreise aufgrund seiner Erkrankung erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten, übernimmt die KS Versicherungs-AG die Kosten für die Heimreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Krankentaxi bis 500,- €.
- 1.12 Ersatz von Reisedokumenten
Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, ist die KS Versicherungs-AG bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei anfallenden Gebühren.
- 1.13 Ersatz von Zahlungsmitteln
Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellt die KS Versicherungs-AG die Verbindung zur Hausbank des Versicherungsnehmers her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, kann der Versicherungsnehmer ein Darlehen der KS Versicherungs-AG bis zu 2.000,- € je Schadenfall in Anspruch nehmen.
- 1.14 Vermittlung ärztlicher Betreuung
Erkrankt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, informiert die KS Versicherungs-AG ihn auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt des Versicherungsnehmers und dem diesen behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- 1.15 Arzneimittelversand
Ist der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt die KS Versicherungs-AG nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem Versicherungsnehmer erstattet.
- 1.16 Kosten für Krankenbesuch
Muss sich der Versicherungsnehmer auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlt die KS Versicherungs-AG die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 600,- € je Schadenfall.

1.17 Krankenrücktransport

Muss der Versicherungsnehmer infolge Erkrankung auf einer Reise an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt die KS Versicherungs-AG für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein. Die Leistung der KS Versicherungs-AG erstreckt sich auch auf die Begleitung des Versicherungsnehmers durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt die KS Versicherungs-AG die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 80,- € pro Person.

1.18 Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren auf einer Reise infolge Todes oder Erkrankung des Versicherungsnehmers weder von diesem noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt die KS Versicherungs-AG für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Kostenersatzung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Bahnkilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 60,- €. Bei einer einfachen Entfernung über 1.000 Bahnkilometer erfolgt die Kostenersatzung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten, jeweils einschließlich Zuschläge, oder der Kosten eines Economy-Fluges sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 60,- €. Die Höchstentschädigung beträgt 1.540,- € je versicherter Person.

1.19 Hilfe im Todesfall

Stirbt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, sorgt die KS Versicherungs-AG nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

1.20 Kostenersatzung bei Reiseabbruch

Ist dem Versicherungsnehmer die planmäßige Beendigung seiner Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.600,- € je Schadenfall übernommen.

1.21 Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten des Versicherungsnehmers oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von der KS Versicherungs-AG in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

1.22 Hilfeleistung in besonderen Notfällen (Such-, Rettungs- und Bergungsservice)

Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Ziffern 1.1 bis 1.21 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Such-, Rettungs- und Bergungsservice) veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500,- € je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom Versicherungsnehmer abgeschlossen wurden sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

1.23 Hilfe bei Fahrzeugöffnung

Muss das versicherte Fahrzeug nach Schlüsselverlust oder Defekt des Schlüssels / Schlosses geöffnet werden, übernimmt die KS Versicherungs-AG Kosten bis zu 120,- €.

1.24 Dolmetscherkosten

Benötigt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland einen Dolmetscher für Gespräche mit Behörden vor Ort aufgrund eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger vergleichbarer Notfälle, sorgt die KS Versicherungs-AG für die Bereitstellung und übernimmt die hierdurch entstehenden Dolmetscherkosten bis zu 250,- €.

2. Fahrzeuge im Sinne von Ziffer 1 sind

- Krafträder, Mopeds, Fahrräder,
- Personen- einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge,
- Wohnmobile bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht,
- Nutzfahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht

jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein.

Benutzt der Versicherungsnehmer im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeuges vorübergehend ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeuges.

3. Es kann vereinbart werden, dass neben dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug des Versicherungsnehmers auch für alle weiteren Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, die auf den Versicherungsnehmer und den ehelichen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen Lebenspartner oder seine minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten volljährigen Kinder, letztere jedoch lediglich bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten, zugelassen sind, Versicherungsschutz besteht, soweit die weiteren Fahrzeuge ausschließlich privat genutzt werden. Diese Vereinbarung kann auf Krafträder, Mopeds, Nutzfahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht, Fahrräder und / oder Wohnmobile bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht sowie mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger ausgedehnt werden. Versicherungsschutz besteht auch bei der Benutzung gleichartiger fremder Fahrzeuge.

4. Definition Panne / Unfall

- eine Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden,
- ein Unfall ist jedes Ereignis, das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat.

5. Definition Reise

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 3 Monaten. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

§ 2 Versicherte Personen

1. Versicherungsschutz besteht

- a) für den Versicherungsnehmer bei der Benutzung des versicherten Fahrzeuges und bei der Benutzung eines fremden Fahrzeuges (Personen-, Kraft- und Kombiwagen, Wohnmobile bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht, Nutzfahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht, Krafträder, Mopeds, Fahrräder sowie mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger),
- b) bei der Benutzung des versicherten Fahrzeuges für die berechtigten Fahrer und Insassen,
- c) bei sonstigen Reisen für den Versicherungsnehmer und, soweit ausdrücklich vereinbart, seinen ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder, die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten sowie die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners.

2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

§ 3 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

- 1. Es besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen die KS Versicherungs-AG in Anspruch genommen wird (Schadenfall),
 - 1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde,
 - 1.2 vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurde,
 - 1.3 durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.
- 2. In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn
 - 2.1 der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen war.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers oder der fehlenden Zulassung bzw. dem fehlenden Versicherungskennzeichen ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der KS Versicherungs-AG obliegenden Leistung ursächlich war.

- 2.2 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,
- 2.3 das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

§ 4 Pflichten des Versicherungsnehmers nach Schadeneintritt

1. Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Schadenfalles
 - 1.1 den Schaden der KS Versicherungs-AG unverzüglich anzuzeigen,
 - 1.2 sich mit der KS Versicherungs-AG darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt,
 - 1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen der KS Versicherungs-AG zu befolgen,
 - 1.4 der KS Versicherungs-AG jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,
 - 1.5 die KS Versicherungs-AG bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihr die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
2. Wird eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt eines Schadenfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die KS Versicherungs-AG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung oder den Umfang der der KS Versicherungs-AG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
3. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung der KS Versicherungs-AG Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann die KS Versicherungs-AG ihre Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
4. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen der KS Versicherungs-AG auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.
2. Abweichend von Ziffer 1 besteht im Rahmen der Schutzbriefleistung – § 1 Ziffer 1.17 Krankenrücktransport – Versicherungsschutz für Schadenfälle weltweit.
3. Es kann vereinbart werden, dass
 - der Versicherungsschutz auf Schadenfälle in Deutschland beschränkt ist,
 - Schadenfälle innerhalb von Deutschland ausgeschlossen sind.

§ 6 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes / -vertrages

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 7 B. Abs. 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

1. Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
2. Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
3. Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

§ 6 a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind dann jeweils ganze Jahre.

§ 7 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungsteuer

1. Beitragszahlung
Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.
2. Versicherungsteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster Beitrag

1. Fälligkeit der Zahlung
Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.
2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann die KS Versicherungs-AG vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die KS Versicherungs-AG kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

1. Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
2. Verzug
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Die KS Versicherungs-AG ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Zahlungsaufforderung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die KS Versicherungs-AG dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Abs. 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
4. Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
5. Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die KS Versicherungs-AG den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 darauf hingewiesen hat.
Hat die KS Versicherungs-AG gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem in Abs. 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

1. Rechtzeitige Zahlung
Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der KS Versicherungs-AG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der KS Versicherungs-AG erfolgt.

2. Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er von der KS Versicherungs-AG hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat die KS Versicherungs-AG, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 8 Beitragsanpassung

1. Bei Erhöhung des Tarifbeitrages für neue Versicherungsverträge ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anzuheben. Dadurch darf der Beitrag für den einzelnen Versicherungsvertrag innerhalb von drei aufeinander folgenden Jahren jedoch nicht um mehr als 30% erhöht werden.
2. Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist die KS Versicherungs-AG verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.
3. Bestehende Versicherungsverträge bleiben bei der Anpassung bis zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode unberücksichtigt, wenn ihre bisherige Laufzeit zum Zeitpunkt der Anpassung weniger als ein Jahr beträgt.
4. Der Versicherungsnehmer kann bei jeder Anhebung seines Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung der KS Versicherungs-AG mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn in der Mitteilung der KS Versicherungs-AG an den Versicherungsnehmer der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Tarifbeitrag kenntlich gemacht und der Versicherungsnehmer über sein Kündigungsrecht schriftlich belehrt wird.

Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 9 Folgefahrzeug

1. Wird das versicherte Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des versicherten Fahrzeuges tritt. Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des versicherten Fahrzeuges ist der KS Versicherungs-AG innerhalb eines Monats anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
2. Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges, ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

§ 10 Wegfall des versicherten Fahrzeuges

1. Ist das versicherte Fahrzeug weggefallen und liegen die Voraussetzungen der Folgefahrzeugregelung gemäß § 9 nicht vor, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages zum Zeitpunkt des Wegfalles verlangen. Stellt der Versicherungsnehmer diesen Antrag erst später als zwei Monate nach Wegfall des versicherten Fahrzeuges, wird der Versicherungsvertrag ab Antragseingang aufgehoben.
2. Verringert sich in den Fällen des § 1 Ziffer 3 (Versicherung mehrerer Fahrzeuge in einem Schutzbrief) die Anzahl der versicherten Fahrzeuge auf eins, wird der Beitrag auf Antrag des Versicherungsnehmers entsprechend herabgesetzt. Zeigt der Versicherungsnehmer die Verringerung der Anzahl der Fahrzeuge später als zwei Monate nach ihrem Eintritt an, wird der Beitrag vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

§ 11 Kündigung nach dem Schadenfall

1. Nach Eintritt jedes Schadenfalles können Versicherungsnehmer und die KS Versicherungs-AG den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
3. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam werden soll. Die Kündigung der KS Versicherungs-AG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
4. Kündigt die KS Versicherungs-AG, so hat sie nur Anspruch auf denjenigen Teil des Beitrages, der der bis zur Wirksamkeit der Kündigung abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§ 12 Verjährung und Klagefrist

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der KS Versicherungs-AG angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der KS Versicherungs-AG dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 13 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht

1. Klagen gegen die KS Versicherungs-AG
Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen die KS Versicherungs-AG erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der KS Versicherungs-AG oder ihrer für das jeweilige Versicherungsverhältnis zuständigen Niederlassung.
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
3. Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der KS Versicherungs-AG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
4. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 14 Doppelleistungen und Übergang von Ersatzansprüchen

1. Stehen dem Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte zu, so kann der Versicherungsnehmer insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.
2. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die KS Versicherungs-AG über, soweit diese dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird die KS Versicherungs-AG von ihrer Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

Allgemeine Tarifbestimmungen für die Schutzbrief-Versicherung

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die KS-Schutzbrief-Versicherung (AB KS-Schutzbrief 2012), gesetzliche Bestimmungen und die Bestimmungen des Antrages.

Zahlungsweise

Die Versicherungsbeiträge sind im Voraus zu zahlen und dann weiter von Fälligkeit zu Fälligkeit.

Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Monatliche Zahlungsweise kann nur in Verbindung mit dem Lastschriftinzugsverfahren vereinbart werden.

Beiträge

Die Versicherungssteuer, zzt. 19 %, ist in den Versicherungsbeiträgen enthalten.

Ausfertigungsgebühren für Versicherungsscheine, Beitragsrechnungen, Zeitschriften u.ä. werden nicht erhoben.

Der erste Beitrag wird vom Vertragsbeginn bis zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit erhoben.

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

Abweichend hiervon besteht im Rahmen der Schutzbriefleistung Krankentransport Versicherungsschutz für Schadenfälle weltweit.

Laufzeit

Die Versicherungsverträge sind zunächst von Beginn an für 1 Jahr abgeschlossen (Mindestlaufzeit). Danach verlängern sie sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vom Versicherungsnehmer oder der KS Versicherungs-AG schriftlich gekündigt werden. Die Versicherungsverträge enden außerdem mit dem Ausscheiden aus dem KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V.

Das Beginndatum ist zugleich das Datum der Hauptfälligkeit. Eine hiervon abweichende Hauptfälligkeit ist gesondert zu beantragen und verlängert entsprechend die Mindestlaufzeit.

Beitragsangleichung

Die KS Versicherungs-AG kann die Beiträge für bestehende Versicherungsverhältnisse in der Schutzbrief-Versicherung mit Wirkung von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an ändern. Dabei darf der geänderte Beitragssatz den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Beitragssatz nicht übersteigen.

Der Versicherungsnehmer kann die Schutzbrief-Versicherung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen.

Familiendefinition

Soweit in den aufgeführten Schutzbriefen Familienangehörige mitversichert sind, bezieht sich dies auf den nachgenannten Personenkreis:

- a) der eheliche / eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers,
- b) die minderjährigen Kinder,
- c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- d) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners.

Die Mitversicherung des sonstigen Lebenspartners gemäß a) und der Eltern gemäß d) ist schriftlich zu beantragen.

Hinweis über die Folgen bei Verletzung der Anzeigepflichten

nach § 19 Abs.5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers gemäß § 19 Abs.1 VVG

Damit wir Ihren Versicherungsantrag / Ihre Angebotsanfrage ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Antrag / in der Angebotsanfrage wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Rechtsschutzfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Rechtsschutzfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die KS-Versicherungs-AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Die aktuellen Datenschutzhinweise können Sie jederzeit unter folgendem Link auf unserer Unternehmenswebseite abrufen www.ks-auxilia.de/datenschutz.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

KS-Versicherung-AG
Uhlandstraße 7
80336 München
Telefon: 089/539 81 – 0
E-Mail: zentrale@ks-auxilia.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse oder per Mail unter: datenschutzbeauftragter@ks-auxilia.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben wir uns auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.ks-auxilia.de/datenschutz „Code of Conduct“ abrufen.

Antragstellung und Durchführung des Vertrags

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Ergänzend ziehen wir zur Beurteilung des zu übernehmenden Risikos ggf. auch durch externe Dienstleister bereitgestellte, nicht personenbezogene Daten – wie z. B. regionale Schadenshäufigkeiten – heran. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing, Schadensbearbeitung, Rechnungsstellung oder zur ordnungsgemäßen Beendigung des Vertragsverhältnisses (z. B. im Falle einer Kündigung). Angaben zum Schaden oder Sachverhalt benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der (potenzielle) Schaden durch die von uns zu übernehmenden Kosten ist. Wir sind zur Beratung des Versicherungsnehmers unter Umständen verpflichtet; die Beratung ist zu dokumentieren.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Die Daten aller mit uns bestehender Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten ggf. zur Prüfung, ob eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses im Einzelfall möglich oder wirtschaftlich sinnvoll ist. Dies kann in bestimmten Fällen zur Entscheidung über eine Beendigung des Vertrags führen, z. B. bei ungewöhnlicher Schadenshäufigkeit oder risikobezogenen Auffälligkeiten.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke einschließlich der Beendigung des Vertrages ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO und für Zwecke der Dokumentation dann Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i. V. m. § 6 VVG. Soweit, insbesondere im Rahmen von Schutzbriefleistungsfällen dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie z. B. Ihre Gesundheitsdaten, erforderlich sind, ist deren Verarbeitung auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. f) DSGVO oder auf Grundlage einer Ihrerseits etwaig erteilten Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO i. V. m. Art. 7 DSGVO zulässig.

Soweit wir zur Risikobewertung nicht personenbezogene Daten externer Dienstleister (z. B. regionale Schadenshäufigkeiten) heranziehen oder bei auffälliger Schadenshäufigkeit die wirtschaftliche Fortführung eines Vertrags prüfen, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse liegt in einer risikoadäquaten Vertragsgestaltung und der wirtschaftlichen Steuerung unseres Versicherungsbestands.

Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken

Es kann notwendig werden, dass wir Ihre personenbezogenen Daten (im Regelfall in eingeschränkter Weise) zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife, zur Umsetzung und Planung strategischer Maßnahmen oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben verarbeiten. Versicherungsunternehmen sind z. B. verpflichtet, der zuständigen Versicherungsaufsicht versicherungsspezifische Statistiken bereitzustellen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i. V. m. etwa §§ 40 ff. VAG oder – soweit keine Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO besteht – Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. In letzterem Fall beruht die Verarbeitung auf unserem berechtigten Interesse an einer sachgerechten Steuerung unserer internen Geschäftsprozesse sowie der Entwicklung bedarfsgerechter Tarife. Erstellen wir Statistiken auf der Grundlage besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten), erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs

Wir verarbeiten Ihre Daten ggf. zum Zwecke der Gewährleistung der IT-Sicherheit und des störungsfreien IT-Betriebs. Soweit es bei den von uns ergriffenen Maßnahmen zu einer Verarbeitung Ihrer Daten kommt, beruht die Verarbeitung auf unseren berechtigten Interessen an einem störungsfreien und sicheren Betrieb unserer Systeme gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Datenanalysen

Im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, der Risikobewertung, des Controllings sowie der Prävention von Missbrauch führen wir ggf. Datenanalysen durch, um Anhaltspunkte für möglichen Versicherungsmissbrauch oder andere rechtswidrige Handlungen zu identifizieren oder unsere gesetzlichen Berichts- und Informationspflichten sowie Organisationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden zu erfüllen. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und beruht auf unserem berechtigten Interesse an einer effektiven Missbrauchsprävention, einer fundierten Risikobewertung, der Vermeidung und Eindämmung wirtschaftlicher Schäden sowie der Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsorganisation. Sofern wir gesetzliche Verpflichtungen erfüllen, erfolgt die Verarbeitung dieser Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i. V. m. §§ 23, 26 ff., 40, 294 ff. VAG oder auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die von uns hierzu verarbeiteten Daten werden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen oder behördlich angeordneten Verpflichtungen bestehen, anonymisiert oder pseudonymisiert verarbeitet. Es ist möglich, dass dies einen Einsatz von Subdienstleistern oder einen Austausch mit anderen Versicherungen, soweit rechtlich zulässig, beinhaltet.

Werbung, Markt- und Meinungsumfragen

Es kann vorkommen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung verarbeiten, insbesondere um Sie über unsere Produkte und Dienstleistungen sowie über ausgewählte Produkte unserer Kooperationspartner zu informieren. Eine entsprechende Verarbeitung erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen des § 7 UWG vorliegen. Ferner verwenden wir Ihre Daten ggf., um Sie im Rahmen von Zufriedenheitsumfragen zu kontaktieren. Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zu vorgenannten Zwecken jederzeit zu widersprechen bzw. den Erhalt entsprechender Mitteilungen abzubestellen. Einen entsprechenden Hinweis zur Abbestellung finden Sie in jeder (etwaigen) verblichenen Nachricht. Die Verarbeitung Ihrer Daten zu vorgenannten Zwecken erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, gestützt auf unser berechtigtes Interesse an der Bewerbung unserer Produkte und Dienstleistungen sowie der Durchführung von Zufriedenheitsanalysen und damit verbunden zur Verbesserung unserer Abläufe und Leistungen für Sie. Im Falle des Vorliegens einer entsprechenden Einwilligung von Ihnen, erfolgt die Verarbeitung zu den vorgenannten Zwecken auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

Anonymisierung

Soweit es für den jeweiligen Zweck rechtlich zulässig ist, anonymisieren wir Ihre personenbezogenen Daten. Eine Anonymisierung erfolgt insbesondere:

- für statistische Auswertungen und Auswertungen zur Geschäftssteuerung,
- für die Entwicklung, Weiterentwicklung und Optimierung digitaler Assistenzsysteme sowie anderer softwaregestützter Datenverarbeitungen.

Dies beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Anonymisierung; unser berechtigtes Interesse liegt insoweit, insbesondere in der Optimierung unserer Geschäftsprozesse und der Verbesserung unserer Systeme.

Bonitätsauskünfte

Im Rahmen der Antragstellung sowie im Fall von nicht gezahlten Versicherungsbeiträgen kann es vorkommen, dass wir bei einer Auskunft (z. B. SCHUFA Holding AG, infoscore Consumer Data GmbH) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens abfragen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO beruhend auf unserem Interesse an einer sachgerechten Einschätzung des Zahlungsausfallsrisikos. Im Regelfall erfolgt dies bei der infoscore Consumer Data GmbH; wir verweisen insoweit auf die gesonderten, untenstehenden Informationen gem. Art. 14 DSGVO. Bei Inanspruchnahme einer anderen Auskunft werden wir entsprechende Informationspflichten gesondert einhalten.

Einsatz und (Weiter-)Entwicklung digitaler (Assistenz-)Systeme

Zur Unterstützung operativer Abläufe sowie zur Effizienzsteigerung durch Automatisierung und Prozessoptimierung entwickeln und setzen wir digitale Assistenzsysteme ein. Darüber hinaus werden die eingesetzten Assistenzsysteme kontinuierlich weiterentwickelt und trainiert. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Einsatzes, der Weiterentwicklung sowie der Neuentwicklung digitaler Assistenzsysteme erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und beruht auf unserem berechtigten Interesse an der kontinuierlichen Optimierung und Innovation unserer Systeme und Abläufe. Soweit möglich, erfolgt die Datenverarbeitung in anonymisierter oder pseudonymisierter Form.

Rechtsdurchsetzung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zudem, um unsere Rechte geltend zu machen und unsere rechtlichen Ansprüche durchsetzen zu können. Ebenfalls verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um uns gegen rechtliche Ansprüche verteidigen zu können. In bestimmten Fällen beauftragen wir Inkassodienstleister, um rückständige Beträge oder abgetretene Forderungen aus dem Versicherungsverhältnis – etwa Kostenersatzansprüche gegenüber dem Gegner einer versicherten Person – durchzusetzen. Dies erfolgt auf Basis unseres berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und im Falle von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zusätzlich auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Geltendmachung, Verteidigung und Durchsetzung von (gegebenenfalls abgetretenen) Rechtsansprüchen.

Haben wir Ihre personenbezogenen Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben, ist die Verarbeitung zu den vorbezeichneten Zwecken gleichwohl zulässig (Art. 6 Abs. 4 DSGVO, § 24 BDSG), wenn sie für die Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Gesetzliche Verpflichtungen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten, geldwäscherechtlicher Identifikationspflichten oder unserer Beratungspflichten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i. V. m. den jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen nicht in diesen Hinweisen genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angemessen informieren.

Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

Wir nutzen Systeme – und entwickeln diese ggf. fortlaufend weiter –, die auf Künstlicher Intelligenz (KI) oder automatisierten Entscheidungsfindungsprozessen basieren, um unsere Leistungen effizient, präzise und kundenorientiert zu erbringen und kontinuierlich zu verbessern. Der Einsatz solcher Systeme erfolgt sowohl in bereits etablierten Bereichen als auch im Rahmen innovativer Pilotprojekte und Entwicklungsvorhaben. Beispiele für aktuelle und perspektivisch mögliche Einsatzbereiche sind:

- Sprachbasierte Assistenzsysteme (Voice-AI), z. B. zur strukturierten Aufnahme von Schadensmeldungen, Anfragen oder Antragsdaten und zur optimalen Steuerung von Anrufen, Rückruforganisation und ggfs. Weiterleitung an externe Dienstleister,
- Post- und Dokumentenmanagement, z. B. zur automatischen Analyse und Klassifizierung eingehender Dokumente, um eine schnellere Zuordnung in der Sachbearbeitung zu ermöglichen,
- Text- und Antwortsysteme, z. B. Einsatz KI-gestützter Systeme zur Analyse, Vorstrukturierung und teilautomatisierten Beantwortung von Anfragen, insbesondere in der Vertragsbearbeitung, Schadensabwicklung und im allgemeinen Kundensupport,
- Risikoprüfung und Leistungsbewertung, z. B. automatisierte Vorschläge zur Risikoeinschätzung im Antragsprozess oder zur Unterstützung bei der rechtlichen Bewertung von Schadensmeldungen,
- Analyse- und Optimierungssysteme, z. B. zur internen Prozessverbesserung, Serviceanalyse, Fehlererkennung und Weiterentwicklung unserer Produkte und Leistungen oder zur Optimierung der Anrufsteuerung,
- Betrugserkennung und Präventionssysteme, z. B. Identifikation auffälliger Muster

Rechtsgrundlage:

Die Verarbeitung erfolgt – sofern einschlägig – auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO (zur Durchführung des Vertrags), im Regelfall aber auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO oder – sofern besondere Kategorien personenbezogener Daten betroffen sind – auf Basis von Art. 9 Abs. 2 lit. f) (zur Optimierung ihrer Unterstützung zur Rechtsdurchsetzung) oder alternativ Art. 9 Abs. 2 lit. e) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse folgt insbesondere aus einer effizienten Vertragsabwicklung und Betrugsprävention, aus der Optimierung unserer Leistungen sowie aus einer Berücksichtigung von Mitarbeiter-/Kunden- und Marktanforderungen im Rahmen der Digitalisierung.

Transparenz und Schutzmaßnahmen:

Wir achten darauf, dass die eingesetzten KI-Systeme oder -Tools regelmäßig geprüft und verbessert werden, um zulässige, faire und transparente Ergebnisse sicherzustellen. Die Anforderungen aus dem AI-Act (Verordnung (EU) 2024/1689) halten wir stets ein. Ferner betreiben wir im Regelfall keine Hochrisiko-KI-Systeme; falls dies im Einzelfall doch der Fall ist, achten wir sorgfältig auf die Einhaltung aller hierfür einschlägigen Anforderungen.

Verwendung von Daten zur Systemverbesserung (KI-Training)

In bestimmten Fällen verwenden wir personenbezogene Daten auch, um unsere KI-gestützten Systeme technisch zu verbessern, z. B. durch algorithmisches Training, Fehleranalyse oder Systemfeedback. Dies betrifft beispielsweise die Optimierung von Modellen zur automatischen Erkennung von Dokumententypen oder zur Klassifizierung von Inhalten.

Dabei achten wir insbesondere streng auf die Zweckbindung und Datenminimierung. Personenbezogene Informationen werden – soweit möglich – anonymisiert oder aggregiert verarbeitet. Eine Verknüpfung zu einzelnen Personen erfolgt nicht.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse liegt insoweit in der stetigen Verbesserung der Funktionalität, Genauigkeit und Fairness unserer Systeme.

Eine Nutzung der Daten zu Trainingszwecken mit Bezug auf besonders schützenswerte Daten (z. B. Gesundheitsdaten) gem. Art. 9 DSGVO erfolgt nur, sofern eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt oder eine Anonymisierung sichergestellt ist. Ein späterer Rückschluss auf Ihre Person auf Basis der Trainingsergebnisse wird dabei stets ausgeschlossen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den Sie betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Frühere oder weitere Versicherer

Eine Weitergabe der Daten zu einem Vertrag erfolgt im Rahmen eines Antrags oder auch bei der Schadensabwicklung, um die Daten mit dem von Ihnen angegebenen vorherigen oder weiteren Versicherern abzugleichen, sofern dies für die Antragsbearbeitung, die Entscheidung über den Abschluss eines Vertrages oder Schadensabwicklung (etwa Versicherung d. Anspruchsgegners) erforderlich ist.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Der KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V. nimmt bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsamer Verantwortung zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang entnehmen. Die jeweils aktuelle Version finden Sie auf unserer Internetseite unter www.ks-auxilia.de/datenschutz.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Datenübermittlung in Drittländer

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die in diesen Datenschutzhinweisen genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu – in Ausnahmefällen – max. dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen insoweit im Regelfall bis zu zehn Jahre. Daten, die zur Erreichung der Verarbeitungszwecke nicht mehr benötigt werden und für die keine Aufbewahrungspflichten oder -rechte bestehen, löschen wir. Dies kann auch Daten im laufenden Vertragsverhältnis betreffen.

Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung im Einzelfall (einschließlich Profiling)

Entscheidungen mit rechtlicher Wirkung oder erheblicher Auswirkung auf Sie (z. B. Ablehnung eines Antrags oder einer Leistung) werden nicht ausschließlich automatisiert getroffen. In solchen Fällen erfolgt stets eine manuelle Überprüfung / Ausführung durch unsere Mitarbeiter.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situati-

on Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten auf Basis Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) der DSGVO), können Sie Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Promenade 18
91522 Ansbach
Telefon: 09811800930
Telefax: 0981180093800
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
Internet: www.lda.bayern.de

Stand: 01.10.2025

Dienstleisterliste

Stand: April 2025

Gesellschaften der KS-Gruppe, die an gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren der Stammdaten teilnehmen:

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG

KS Versicherungs-AG

KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V.

I. Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags (Einzelnennung)

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Gegenstand / Zweck der Beauftragung
KS Versicherungs-AG	KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V.	– Zentrale Dienste – Vertragsverwaltung und -service – Teilweise Finanz- und Rechnungswesen – E-Mail Services – IT – Datenschutzmanagement
	Deutsche Assistance Service GmbH	– Abwicklung von Assistance-Dienstleistungen
KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V.	KS-Software sp. z o.o.	– Wartung und Entwicklung von Software
	Deutsche Assistance Service GmbH	– Regulierung der Clubleistungen
	Königs Inkasso	– Forderungsmanagement
	Deutsche Post Inhouse Services GmbH und Deutsche Post AG	– Versand von Postsendungen
	CleverReach GmbH & Co. KG	– Versand vom E-Mail-Newsletter
	ABIS GmbH	– Ermittlung Nachsendeadressen – Adressermittlung / Adressprüfung
	caralegal GmbH	– Bereitstellung System zur Durchführung des Datenschutzmanagements
	Infoscore Consumer Data GmbH	– Bonitätsprüfung in der Antragsbearbeitung
	ERGO Vorsorge Lebensversicherung AG	– Verwaltung Zusatz-Sterbegeldversicherung

II. Kategorien von Dienstleistern

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Gegenstand / Zweck der Beauftragung
KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V.	Marketing Agenturen /-tools/-provider Affiliate-Netzwerke/-Partner Beratungsdienstleister gegen Cybermobbing für Kunden Rechtsanwälte Online-PR und Reputationsmanagement IT-Wartungsdienstleister IT- und Telekommunikationsdienstleister Entsorger Maklerverwaltungsprogramme Hoster Banken Wirtschaftsprüfer	– Marketing-Aktionen, Werbung und Unternehmenskommunikation zu Produkten und Dienstleistungen – Tracking/Controlling von Neukunden-Empfehlungen und Auszahlung von Tippgeber-Provisionen – Psychologische Beratung bei Cybermobbing – Beratung und Vertretung in rechtlichen Fragen – Annahme von Anträgen zur Datenlöschung – Löschung reputationsschädigender Internetinhalte sowie Wiederherstellung sog. E-Reputation – Kontinuierliches Monitoring der persönlichen Daten – Frühwarn-Service per E-Mail oder SMS bei kritischen Funden – Einholung der Rechtsberatung – Datenrettung – Wartung von Systemen und Anlagen – IT-, Netzwerk- und Telefoniebetreiber, Internet, E-Mail Services – Vernichtung von vertraulichen Unterlagen – Datentransfer mit Vermittlern – Korrektur und Erfassen von Daten – Abwicklung des Zahlungsverkehrs – Buchprüfung, Revision
KS Versicherungs-AG	Banken Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer	– Abwicklung des Zahlungsverkehrs – Beratung und Vertretung in rechtlichen Fragen – Buchprüfung, Revision

Sofern sich Änderungen in der Liste der Dienstleister ergeben haben, finden Sie die aktualisierte Liste im Internet unter www.ks-auxilia.de/datenschutz.

Information zur Bonitätsprüfung

Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH
Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbau oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungsbau, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus

werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengesetzten Auskunftseunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde -Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Diese Darstellung hat den Stand vom Juli 2025 und ist in der Version 4 veröffentlicht worden. Die Darstellung wird in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Einen aktuellen Stand sehen Sie immer unter <https://www.experian.de/icd-infoblatt>.